

Auszug aus dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 14.8.2009 I 2814

§ 1 Weitere Begriffsbestimmungen

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

(2) Dieses Gesetz gilt für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten [. . .]

...

§ 5 Datengeheimnis

Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind, soweit sie bei nicht-öffentlichen Stellen beschäftigt werden, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

Die Unterweisung wurde durchgeführt von:

Datum:

Unterschrift:

Die Teilnehmer wurden darüber belehrt, dass es den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen untersagt ist, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen und dass diese Pflichten auch nach Beendigung der Tätigkeit fortbestehen.

Aus dieser Verpflichtung folgt auch, dass sie ihnen bekannt gewordene personenbezogene Daten auch nicht anderen Angehörigen unseres Vereins mitteilen dürfen, die nicht zur Verarbeitung oder Nutzung gerade dieser personenbezogenen Daten befugt sind. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch gegenüber Familienangehörigen.

Die Teilnehmer wurden auf die Wahrung des Datengeheimnisses nach § 5 BDSG verpflichtet.

Sie wurden darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen das Datengeheimnis nach §§ 44, 43 Abs.2 BDSG und anderer Rechtsvorschriften mit Freiheits- oder Geldstrafe bestraft werden können.

Eine Kopie dieser Verpflichtungserklärung und des Auszuges aus dem BDSG wurde auf Wunsch verteilt.

Teilnehmer:

Vor- und Nachname	ZimmerNr. oder Anschrift	Unterschrift